

Begründung Erhöhung der Wochenstunden der Kämmererei:

- § 2b UStG Einführung der Steuerpflicht für Kommunen:
 - während des Optionszeitraumes:
 - Erstellung und Pflege eines Vertragsregisters
 - Auswertung der Verträge in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater
 - Ermittlung der Auswirkungen in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater
 - Einrichtung der Steuerparameter in der Finanzsoftware
 - nach dem Optionszeitraum:
 - Prüfung der Buchungen
 - Erstellung der Steueranmeldungen für die Gemeinde
 - Prüfung und Beratung bei Investitionsvorhaben
 - Pflege des Vertragsregisters
 - Zusammenfassung der Steuererklärung der Gemeinde und des EB TUK
- Elektronische Aktenführung / Dokumentenmanagementsystem nach E-Government-Gesetz
 - während der Einführung:
 - Aufnahme der Papierbestände als elektronische Daten
 - Ermittlung und Festlegung einer Ordnerstruktur im DMS
 - nach der Einführung:
 - führen und aktualisieren der elektronischen Akten

(eventuell ist für diesen Bereich eine Unterstützung in der gesamten Verwaltung möglich)

- Einführung eine neuen Finanzsoftware
 - CIP KD in der jetzigen Form läuft voraussichtlich 2019/2020 aus
 - Vorbereitung der Umstellung auf die Nachfolgesoftware der CIP KD oder eines Konkurrenzproduktes
 - Im Zuge des Systemwechsels soll auf einen elektronischen Workflow umgestellt werden – Gewährleistung der elektronischen Rechnungsverarbeitung der Richtlinie 2014/55/EU im Zusammenhang mit dem DMS
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung / Zielorientierten Planung
- Grundsteuerreform
 - Nach Umsetzung der Grundsteuerreform und Neubewertung durch das Finanzamt, sind alle Bescheide neu einzupflegen (unter Voraussetzung der E-Akte)
 - vorher Überprüfung der Neubewertung – Anpassung des Hebesatzes (unter Beibehaltung des Hebesatzes ist mit starken Steigerungen der Grundsteuer zu rechnen – Hebesatz sollte dementsprechend so angepasst werden, dass das Gesamtaufkommen an Grundsteuer B nicht wesentlich höher ist, als vor der Reform)
 - Eventuell wird die Aktualisierung der Grundsteuerbewertung vom Finanzamt auf die Grundsteuerstellen übertragen
- bessere Gewährleistung der Vertretung innerhalb der Abteilung
- bessere Erreichbarkeit der Bürger außerhalb der Sprechzeiten
- zeitnahe Bearbeitung der Fälle
- nur so kann eine regelmäßige Aktualisierung der besteuerelevanten Tatbestände gewährleistet werden
- erhöhter Abstimmungsaufwand mit der Tourismus- und Kur GmbH
- Satzungsrecht